

*Betreff:***Umsetzung HHO: Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum***Organisationseinheit:*

Dezernat IV

41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

15.02.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.02.2021

16.03.2021

23.03.2021

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die dritte Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG. Danach beschließt der Rat ausschließlich über die Festlegung allgemeiner privater Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Eine diesbezügliche Regelung ist in der Hauptsatzung nicht enthalten, so dass es bei der Ratszuständigkeit bleibt.

Begründung:

Die Vorlage dient der Umsetzung des mit grün gekennzeichneten und vom AfKW in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 befürworteten KGSt-Vorschlages 003 (hier: Städtisches Museum) für das Dezernat IV zur Haushaltsoptimierung im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Entgeltordnung des Städtischen Museums.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Nach Einschätzung der KGSt wurde für Vorschlag 003 eine potenzielle Haushaltsauswirkung (Ertragserhöhung) i. H. v. 215.000 € p.a. ermittelt. Sie unterteilt sich in folgende Einzelerhöhungen:

1. Einzelkarte auf für das Altstadtrathaus i. H. v. 4,00 Euro (zuvor kostenfrei),
2. Kombikarte für beide Häuser i. H. v. 7,50 Euro sowie
3. Zzgl. Preis bei Besuch der Sonderausstellung i. H. v. 2,50 Euro.

Die von der KGSt vorgeschlagene Zusatzgebühr für Sonderausstellungen i. H. v. 2,50 € lässt sich nicht umsetzen. Die Sonderausstellung können von der restlichen Ausstellung räumlich nicht abgetrennt werden. Daher kann eine Besichtigung der Sonderausstellung nur durch die Zusatzzahler nicht ohne weitere Vorkehrungen sichergestellt werden. Um eine Kontrolle der Tickets durch Personal zu finanzieren, reichen die Erträge aus Zusatzgebühren nicht aus. Der erwartete Haushaltseffekt aus Veranschlagung einer Zusatzgebühr würde also keine Wirkung entfalten. Aus diesem Grund ist die o. g. Nummer 3 nicht in die Entgeltordnung eingeflossen.

Der Kostendeckungsgrad für das Städtische Museum belief sich auf Basis des Jahres 2019 auf rund 1,3 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenveränderung würde sich dieser Wert um 5,7 Prozentpunkte auf rund 7 % verbessern. Das vergangene Jahr 2020 muss aufgrund der Sondersituation rund um die Corona-Pandemie aus der Betrachtung genommen werden.

Die o. g. Nummern 1 – 2 wurden in der Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum umgesetzt und der Name der Entgeltordnung angepasst.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt. Die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Altstadtrathaus und für das Schloss Richmond bleiben von den Änderungen unberührt.

Die von der KGSt mit vorgeschlagenen Ertragssteigerungen werden aufgrund der geltenden Zugangsbeschränkungen zur Einschränkung der Corona-Pandemie in 2021 nicht in dem geforderten Maße erwirtschaftet werden können. Auch im Normalbetrieb wird die Entwicklung der Erträge beobachtet werden müssen, da das Nutzerverhalten auch nach Entfall der Zugangsbeschränkungen nicht vollständig absehbar ist. Auf eine entsprechende Darstellung, wie sich die Erträge unter Einberechnung der zuvor aufgeführten Eventualitäten stattdessen entwickeln werden, wird in Anbetracht der ständig wechselnden (Rechts-)Lage verzichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Dritte Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum
2. Synopse zur Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum

Dritte Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14, vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. Juni 2014, S. 25) in der Fassung der zweiten Änderung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 28) beschlossen:

1. In der Überschrift der Entgeltordnung werden die Wörter „Steintorwall 14“ gestrichen.
2. Ziffer II. erhält folgende Fassung:

„II. Entgelte für den Besuch des Städtischen Museums, Haus am Löwenwall und Altstadttrathaus

1. Eintritt:

Erwachsene

Haus am Löwenwall Einzelkarte	5,00 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	4,00 €
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadttrathaus)	7,50 €

Ermäßigung

(für Schüler, Studierende, Auszubildende,
Menschen mit Behinderung, Rentner,
Besitzer der Ehrenamtskarte Niedersachsen sowie
Inhaber des „Braunschweig Passes“)

Haus am Löwenwall Einzelkarte	2,50 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	2,00 €
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadttrathaus)	4,00 €

Kinder (6 -16 Jahre)

Haus am Löwenwall Einzelkarte	2,00 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	1,50 €
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadttrathaus)	3,00 €

Förderer des Museums

(u. a. Sponsoren, Stifter, Leihgeber,
Mitglieder des Freundeskreises des Städtischen Museums e.V.,
ehrenamtliche Mitarbeiter des Museums), Presse,
ICOM-Mitglieder, Schulklassen und Kinder bis 6 Jahre

freier Eintritt“

3. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse

Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Entgeltordnung
für das Städtische Museum**
**(in der Fassung der Dritten Änderung vom 23.03.2021 Amtsblatt
für die Stadt Braunschweig Nr. X vom XX.XX.XX, S. X)**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 23.03.2021 gelten für die Überlassung und Nutzung des Lichthofes des Städtischen Museums sowie für die Teilnahme an Führungen im Museum ab dem xx.xx.xx die folgenden Entgelte und Bestimmungen:

I. Nutzungsentgelte für die Vermietung des Lichthofes im Städtischen Museum

Raummiete

1. Tarif A:

für öffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen*

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	300,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	100,00 €

Tarif B:

für nichtöffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen*

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	420,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	140,00 €

Tarif C:

für kulturelle kommerzielle Veranstaltungen

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	840,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	280,00 €

Tarif D:

für Veranstaltungen ohne kulturellen Schwerpunkt sowie aus privaten Anlässen

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 6 Stunden:	4.500,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	375,00 €

Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen zählen ebenfalls zur Nutzungszeit und sind entsprechend der jeweiligen Tarifmerkmale in voller Höhe zu vergüten.

* Die Tarife A und B gelten ausschließlich für Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater und vergleichbaren Sparten, die in Eigenregie von Künstlern, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden, sofern die Höhe des Eintrittspreises keinen kommerziellen Charakter aufweist bzw. der Eintrittserlös ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, sowie für im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung oder allgemeinen Bildung dienen.

2. Verbrauchskosten und Reinigung

Die Benutzungsentgelte schließen in der Regel die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung ein, soweit sich die verursachten Kosten in Folge der Nutzung im allgemein üblichen Rahmen bewegen. Eine über das Maß hinausgehende Inanspruchnahme berechtigt die Vermieterin die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese werden nach Aufwand berechnet.

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand bei Veranstaltungen (z. B. bei Catering durch den Veranstalter) wird nach Aufwand berechnet.

Die Bewachungskosten werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ausstattungsgegenstände können zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. Erlass

a) Für Begleitprogramme oder Empfänge im Rahmen namhafter Kongresse und Symposien wissenschaftlichen oder kulturgeschichtlichen Inhalts, welche die Reputation der Stadt Braunschweig befördern, wird ein Kontingent von fünf entgeltfreien Überlassungen des Lichthofs im Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Braunschweig entscheidet, ob ein Kongress im genannten Sinne der Reputation der Stadt Braunschweig dient und deshalb ein Empfang oder Begleitprogramm zu diesem Kongress entgeltfrei im Lichthof stattfinden kann.

b) In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes Interesse der Stadt Braunschweig besteht, insbesondere bei Veranstaltungen, die thematisch die Ausstellungen des Städtischen Museums ergänzen. Über einen Erlass entscheidet die Vermieterin.

II. Entgelte für den Besuch des Städtischen Museums, Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus

1. Eintritt:

Erwachsene

Haus am Löwenwall Einzelkarte	5,00 €	
Altstadtrathaus Einzelkarte	4,00 €	neu
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	7,50 €	neu

Ermäßigung

(für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, Rentner, Besitzer der Ehrenamtskarte Niedersachsen sowie Inhaber des „Braunschweig Passes“)	2,50 €	
Altstadtrathaus Einzelkarte	2,00 €	neu
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	4,00 €	neu

Kinder (6-16 Jahre)

Haus am Löwenwall Einzelkarte	2,00 €	
Altstadtrathaus Einzelkarte	1,50 €	neu
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	3,00 €	neu

Förderer des Museums (u. a. Sponsoren, Stifter, Leihgeber, Mitglieder des Freundeskreises des Städtischen Museums e.V., ehrenamtliche Mitarbei- ter des Museums; nach Entscheidung durch die Museumsleitung), Presse, Mitglieder des International Council of Museums, Schulklassen und Kinder bis unter 6 Jahren	freier Eintritt
---	-----------------

2. Erlass:

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Besucherin oder dem Besucher oder der Besuchergruppe seitens des Städtischen Museums ein besonderes Interesse besteht.

III. Entgelte für Führungen im Museum

Auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen möglich.

Öffentliche Führungen à 60 Minuten
(mind. 5 Personen):

3,00 € p. P.
(bzw. 1,50 € p. P. ermäßigt)

Gebuchte Gruppenführungen
à 60 Minuten (bis 20 Pers.):

30,00 € pauschal

Gebuchte Gruppenführungen
à 90 Minuten (bis 20 Pers.):

40,00 € pauschal

Schulklassenführungen:

1,00 € p. P. (Begleitperson frei)

Schulklassenführungen mit Praxisanteil:

1,50 € p. P. (Begleitperson frei)

Für Veranstaltungen im Rahmen namhafter Kongresse und Empfänge gemäß Ziffer I. 3. a) werden Führungen für 1,00 € pro Person angeboten. Die Gruppengrößen werden vom Städtischen Museum situationsbedingt festgelegt.

IV. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig

Für die in der Entgeltordnung nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, frühestens am XX.XX.XX in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft